

Am Arbeitsgericht Rosenheim findet der Sitzungsbetrieb auch während der Corona-Pandemie statt. Um die Gesundheit der Verfahrensbeteiligten und Beschäftigten zu schützen, wurden die Rahmenbedingungen angepasst an die Erfordernisse des Infektionsschutzes.

Die stattfindenden Verhandlungen wurden räumlich und zeitlich möglichst entzerrt, damit vor während und nach den Verhandlungen das **Abstandsgebot (mindestens 1,5 m)** gewahrt werden kann. Es werden nur geeignete Sitzungssäle genutzt, ggf. wird auf das persönliche Erscheinen der Parteien verzichtet. Die Zahl der Personen, die sich gleichzeitig im Gebäude aufhalten, wurde reduziert, auch durch die Verlegung von Sitzungen auf Wochentage, in denen die Räume des Gerichts bislang weniger frequentiert waren. Die Bestuhlung der Sitzungssäle wurde ausgedünnt.

Auf allen öffentlichen Verkehrsflächen im Gerichtsgebäude muss eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder FFP2 Maske getragen werden. In den Gerichtssälen ist das Tragen von Masken grundsätzlich nicht zulässig, kann jedoch von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden gestattet werden. (§ 176 Abs. 2 GVG) Bei der Auslegung der Vorschrift wird die derzeitige Infektionslage von den Vorsitzenden berücksichtigt werden.

Spender mit **Desinfektionsmitteln** stehen zur Verfügung, um die notwendige Handhygiene gewährleisten zu können. Daneben besteht selbstverständlich die Möglichkeit des gründlichen Händewaschens mit Seife.

Die **Rechtsantragsstelle** steht Rechtssuchenden, möglichst nach telefonischer Terminvereinbarung, für Auskünfte zur Verfügung. Hinsichtlich der Einzelheiten zu Öffnungszeiten und telefonischer Erreichbarkeit informieren Sie sich bitte unter „Öffnungszeiten“ auf der Homepage des Arbeitsgerichts.

Ein für alle Verfahrensbeteiligten sicherer Gerichtsbetrieb kann aber nur gelingen, wenn **alle Beteiligten daran mitwirken**. Bitte achten Sie deshalb

- jederzeit auf die Einhaltung des erforderlichen **Mindestabstands (mindestens 1,5 Meter)** zu anderen Besuchern und den Mitarbeitern des Gerichts und
- auf die erforderliche **Handhygiene**. Benützen Sie deshalb beim Betreten des Gebäudes den Desinfektionsspender und/oder Waschen Sie sich gründlich die Hände.
- Tragen Sie im Gerichtsgebäude außerhalb der Sitzungssäle eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder FFP2 Maske (Maskenpflicht).
- Wenden Sie sich an uns, wenn Sie **Erkältungssymptome** haben oder **Kontakt** mit einer positiv auf den neuartigen Corona-Virus getesteten Person hatten.

Der neuartige Corona-Virus stellt uns alle vor neue Herausforderungen und fordert Umsicht und Flexibilität in allen Lebensbereichen, auch im Gerichtsbetrieb. Wir bitten Sie deshalb um Verständnis, wenn es zu kurzfristigen Terminverlegungen oder anderen Unannehmlichkeiten kommt. Diese sind dem Gesundheitsschutz aller Verfahrensbeteiligten geschuldet. Gleichzeitig bitten wir um Ihre Unterstützung und Mitwirkung, damit Rechtsschutz auch in schwierigen Zeiten ohne gesundheitliche Risiken gewährt werden kann.

Weitere Informationen zum [Schutzmaßnahmen- und Hygienekonzept im Bereich der südbayerischen Arbeitsgerichtsbarkeit finden Sie hier](#).